

# **Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee)**

Der Kreistag des Landkreises Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie des § 36 Abs. 2 Satz 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Lindau folgende Satzung:

## **§ 1 Integrationsbeirat**

Der Landkreis Lindau (Bodensee) bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den im Landkreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeirat.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Integrationsbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Lindau (Bodensee). Er verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis Lindau (Bodensee) lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Insbesondere wirkt er dabei mit, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben im Landkreis zu fördern. Der Integrationsbeirat berät die Kreisgremien sowie die Landkreisverwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis betreffen und zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören. Dies geschieht durch eigene Anregungen oder durch Stellungnahme auf Anforderung der Kreisgremien oder der Landkreisverwaltung.
- (2) Der Integrationsbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 10 Vertretern von Menschen mit Migrationshintergrund sowie weiteren ständigen Vertretern.
- (2) Die 10 Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund vertreten jeweils einen der im Anhang zu dieser Satzung definierten 10 Kulturkreise. Nachträgliche Ergänzungen der Länderliste des Anhangs können vom Wahlleiter zum Stichtag der Wahlberechtigung (6 Monate vor dem Wahltag) vorgenommen werden.
- (3) Weitere ständige Beiratsmitglieder sind je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Lindau (Bodensee) vertretenen Fraktionen, vier Vertreter derjenigen im Landkreis Lindau (Bodensee) aktiven Verbände und Vereine, die nach ihren satzungsgemäßen Zielen die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, die Geschäftsführung des Integrationsbeirates sowie ein Vertreter des Landratsamtes.
- (4) Bei Bedarf zieht der Integrationsbeirat themenbezogenen Vertreter weiterer relevanter Institutionen und Behörden beratend zu seinen Sitzungen hinzu.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Beiratsmitglieder mit Ausnahme der Geschäftsführung und des Vertreters des Landratsamtes.

## **§ 4 Bestellung der Beiratsmitglieder**

- (1) Die Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund werden aufgrund einer Wahl nach demokratischen Grundsätzen auf die Dauer einer Wahlzeit von sechs Jahren vom Kreistag bestellt. Die Wahl erfolgt getrennt für die einzelnen Kulturkreise, wobei jeder Wahlberechtigte eine Stimme für jeden Kulturkreis besitzt. Die Wahl wird vom Landratsamt Lindau (Bodensee) durchgeführt. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt.
- (2) Die weiteren ständigen Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Organisation auf die Dauer einer Wahlzeit von sechs Jahren vom Kreistag bestellt. Ein Widerruf der Bestellung ist jederzeit möglich; er soll insbesondere erfolgen, wenn das Beiratsmitglied nicht mehr bei der vorschlagenden Organisation tätig ist.
- (3) Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter bestellt.

## **§ 5 Geschäftsgang**

- (1) Der Integrationsbeirat tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung einer Wahlzeit wird vom Landrat einberufen und geleitet. Der Integrationsbeirat wählt in dieser Sitzung aus dem Kreis der Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese leiten die Sitzungen des Integrationsbeirates und vertreten diesen nach außen.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Für die Sitzungen kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben. Soweit hierbei keine Regelungen getroffen sind, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag sinngemäß. Die Ergebnisse der Beratungen des Integrationsbeirates sind in Niederschriften festzuhalten. Die Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt.
- (3) Zur Förderung der Ziele der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Lindau (Bodensee) kann der Integrationsbeirat bis zu zwei mal jährlich ein öffentliches Integrationsforum für alle relevanten Gruppierungen und Organisationen veranstalten.

## **§ 6 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie entfaltet Wirkung für die am 01.10.2016 beginnende neue Wahlzeit des Integrationsbeirates.
- (2) Für die noch laufende Wahlzeit des bisherigen Integrationsbeirats gilt die Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee) in der Fassung vom Dezember 2009 zunächst fort. Sie wird mit Wirkung zum 30.09.2016 außer Kraft gesetzt.

**Anhang:**  
**Liste der im Integrationsbeirat vertretenen Kulturkreise:**

- 1. West- und Nordeuropa einschließlich Nordamerika**  
(Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika)
- 2. Südosteuropa**  
(Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Republik Kosovo, Rumänien, Ungarn, Zypern)
- 3. Osteuropa**  
(Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Weißrussland, Russische Föderation)
- 4. Spanien, Portugal und Lateinamerika**
- 5. Italien**
- 6. Griechenland**
- 7. Türkei**
- 8. Naher Osten einschließlich Nordafrika**  
(Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Irak, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien)
- 9. Afrika Subsahara**  
(Angola, Eritrea, Äthiopien, Botsuana, Cote d'Ivoire, Nigeria, Ghana, Kenia, Republik Kongo, Mauritius, Mosambik, Burkina Faso, Guinea, Südafrika, Namibia, Sierra Leone, Sudan, Togo)
- 10. Asien**  
(Iran, Afghanistan, Myanmar, Sri Lanka, Vietnam, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Nepal, Pakistan, Philippinen, Taiwan, Korea, Singapur, Thailand, China, Malaysia, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Turkmenistan, Usbekistan, Australien, Neuseeland, Sonstige Asiatische und Ozeanische Gebiete)

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Lindau (Bodensee), 08. Jan. 2016

Elmar Stegmann  
Landrat